

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Sankt Laurentius Ebersdorf bei Coburg

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige Person verpflichtet,
 - a) die die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) die nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) die sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Erdbestattungsplätze
 - a) für Personen über 5 Jahre (Ruhezeit 30 Jahre) 600,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 20 Jahre) 500,00 €
 - c) pflegeleichte Erdbestattungsplätze (Ruhezeit 30 Jahre) 3000,00 €
- (2) Urnenbestattungsplätze (Ruhezeit 20 Jahre)
 - a) vom Nutzer zu pflegen 500,00 €
 - b) pflegeleichter Urnenplatz 800,00 €
 - c) anonymer Urnenplatz 550,00 €
 - d) Baumbestattungsplatz 1000,00 €
- (3) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erd-oder Urnengrab pro Urne 200,00 €

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

- (1) bei Erdbestattungsplätzen pro Jahr 1/30 der Grabplatzkosten der jeweils gültigen Gebühren
- (2) bei Urnengräbern pro Jahr 1/20 der Grabplatzkosten der jeweils gültigen Gebühren

§ 6

Sondergebühren, die zu entrichten sind:

- (1) Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v.H. der jeweiligen Grabgebühr erhoben.
- (2) Für die Erstellung eines Streifenfundamentes durch die Friedhofsverwaltung wird eine Pauschale i.H.v. 110,00 € pro Grabplatz erhoben.
- (3) Für die vorzeitige Auflösung eines Grabplatzes wird als Platzpflegegebühr ein Betrag i.H.v. 40,00 € pro Jahr erhoben

§ 7

Kosten die im Zusammenhang mit der Beerdigung zu entrichten sind:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| (1) Gebühr für Kreuzträger | 6,00 € |
| (2) Nutzung der Aussegnungshalle | 80,00 € |
| (3) Kirchennutzung | 80,00 € |
| (4) Läutegebühr | 20,00 € |

§ 8

Verwaltungsgebühren, die zu entrichten sind:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| (1) Für eine Trauerfeier in Ebersdorf | 50,00 € |
| (2) Für eine Trauerfeier in Coburg | 60,00 € |
| (3) Genehmigungsgebühr für Grabstein | 30,00 € |

§ 9

Die Gebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersdorf, den 13.03.2017

Für den Friedhofsträger
Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebersdorf bei Coburg